

keit der Betreibung nach Art. 174 ZGB, also im Wege der Anschlusspfändung, aus, während es sich vorliegend um die Ausnahme nach Art. 176 handelt. Insbesondere aber ist im Gegensatz zu dem Fall des Präjudizes, wo der Rekurrent nicht ein Ehegatte, sondern ein Drittgläubiger war, vorliegend gar kein anderer, dritter Gläubiger ersichtlich, auf den Rücksicht zu nehmen wäre. Vor allem wäre es unverständlich, Güterrechtsregister- eintragung und Veröffentlichung zu verlangen ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt andere Gläubiger vorhanden sind oder auch nur es zu sein behaupten. Auf allfällige künftige Gläubiger aber ist keine Rücksicht zu nehmen, wie es ja auch Art. 179 Abs. 3 und 188 Abs. 1 ZGB nicht tun. Es kann nicht Sache der Betreibungsbehörden sein, die zivilrechtliche Ordnung dadurch zu modifizieren, dass von dem zur Durchführung der Gütertrennung im Betreibungswege benötigten Ehegatten die Erfüllung von Formalitäten verlangt wird, zu denen er nicht verpflichtet wäre, wenn sich der Güterstandswechsel gütlich durchführen liesse, namentlich z. B. in Form der Versilberung von Mannesvermögen zum Zwecke der Bezahlung der Frauengutsforderung mit Bargeld, wofür von der Notwendigkeit einer Registereintragung keine Rede sein könnte.

Ist mithin die Beschwerde ohnehin als unbegründet abzuweisen, so kann die Frage ihrer Rechtzeitigkeit dahingestellt bleiben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen.

16. Entscheid vom 12. September 1944 i. S. Rietmann.

Anschlusspfändung (Art. 110 und 111 SchKG).
Ausgangspunkt neuer Teilnahmefristen (Art. 110 und 111 SchKG) bildet nicht die Ergänzungspfändung nach Art. 110 Abs. 1 Satz 2, wohl aber die von der Aufsichtsbehörde angeordnete weitere Pfändung zufolge einer wegen ungenügender Pfändung geführten Beschwerde eines Gläubigers, ebenso wie die Nachpfändung von Amtes wegen nach Art. 145 SchKG und diejenige auf Begehren eines Gläubigers mit provisorischem Verlustschein.

Participation à la saisie (art. 110 et 111 LP).
Le « complément de saisie » prévu à l'art. 110, 1^{er} alinéa, 2^e phrase, ne fait pas courir de nouveaux délais de participation. En revanche font courir de nouveaux délais de participation : 1^o la saisie ordonnée par l'autorité de surveillance à la suite d'une plainte d'un créancier faisant valoir l'insuffisance d'une saisie antérieure, 2^o la « saisie complémentaire » opérée d'office en vertu de l'art. 145 LP et 3^o celle qui est ordonnée à la réquisition d'un créancier porteur d'un acte de défaut de biens provisoire.

Partecipazione al pignoramento (art. 110 e 111 LEF).
Il « complemento di pignoramento » previsto dall'art. 110, ep. primo, frase seconda, LEF non fa decorrere nuovi termini di partecipazione. Fanno invece decorrere nuovi termini di partecipazione : 1^o il pignoramento ordinato dall'autorità di vigilanza in seguito al reclamo d'un creditore che fa valere l'insufficienza d'un pignoramento anteriore ; 2^o « il pignoramento complementare » effettuato d'ufficio in virtù dell'art. 145 LEF ; 3^o il pignoramento ordinato su richiesto d'un creditore al beneficio d'un attestato di carenza di beni.

A. — In der Betreibung Nr. 15522 Müllhaupt gegen Rietmann pfändete das Betreibungsamt Zürich 7 am 5. Oktober 1943 einige bewegliche Sachen. Die Pfändung war ungenügend. Vom Lohn des Schuldners war nach Ansicht des Betreibungsamtes nichts pfändbar. Nach Erhalt der Pfändungsurkunde am 13. November beschwerte sich jedoch die Gläubigerin bei der Aufsichtsbehörde, mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei zur Vornahme einer Lohnpfändung anzuweisen. Diese Beschwerde wurde am 9. Februar 1944 gutgeheissen und die Pfändung monatlicher Lohnbeträge von Fr. 108.50 angeordnet. Am 22. Februar 1944 folgte der Vollzug der Lohnpfändung.

B. — Der Ehefrau des Schuldners hatte das Betreibungsamt den Pfändungsvollzug vom 5. Oktober 1943 am 1. November angezeigt und ihr am 15. November eine Abschrift der Pfändungsurkunde zugestellt. Darauf hatte die Ehefrau des Schuldners keine Anschlussklärung nach Art. 111 SchKG abgegeben. Angesichts der am 22. Februar 1944 vollzogenen Lohnpfändung erklärte sie dann aber am 1. März 1944 den Anschluss für eine Verlustscheinsforderung von Fr. 14,954.10, wovon Fr. 5862.10 privilegiert seien. Das Betreibungsamt wies diese Anmeldung als verspätet zurück, und die von der Ehefrau des Schuldners deshalb geführte Beschwerde wurde zwar von der untern Aufsichtsbehörde geschützt, von der obern dagegen auf Rekurs der betreibenden Gläubigerin abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen: « Verschiebungen im Pfändungssubstrat, die sich durch Wegfallen oder Hinzutreten einzelner Pfändungsgegenstände aus betreibungsrechtlichen Gründen ergeben können, haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Teilnahme- oder Anschlussfrist. Ausgeschlossen, weil mit dem System der Gruppenbildung unvereinbar, ist daher, dass ein Gläubiger, der (nicht ?) nach Art. 110 an einer Pfändung teilnimmt, nach Ablauf von 30 Tagen dieses Recht deswegen noch beanspruchen könnte, weil die Grundpfändung unvollständig gewesen sei. Aus der gleichen Überlegung kann das Anschlussrecht nach Art. 111 nur innert 40 Tagen von der Grundpfändung an ausgeübt werden. Der Anschlussberechtigte muss auch, wenn er seine Entscheidung trifft, damit rechnen, dass infolge Beschwerde eines Pfändungsgläubigers weitere pfändbare Aktiven (Lohn) in die ursprüngliche Pfändung einbezogen werden können, und er kann sich seinen Anteil am Verwertungsergebnis nur dadurch sichern, dass er sich der Grundpfändung innert der gesetzlichen Frist anschliesst ».

C. — Diesen Entscheid vom 7. Juli 1944 zieht die Ehefrau des Schuldners an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag, ihre Beschwerde sei zu schützen und die Anschlussklärung vom 1. März 1944 zuzulassen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Ergänzungspfändungen im eigentlichen Sinne gemäss Art. 110 Abs. 1 Satz 2 SchKG, die nur gerade durch die Bildung einer Pfändungsgruppe, d. h. durch das Hinzutreten weiterer Pfändungsbegehren binnen 30 Tagen seit dem Vollzug einer Pfändung nötig geworden sind, dienen nur der betreffenden Gruppe, ohne selbst wieder Ausgangspunkt neuer Teilnahmefristen zu sein. Anders verhält es sich jedoch mit einer Nachpfändung im Sinne von Art. 145 SchKG, wie sie gegebenenfalls bei ungenügendem Verwertungsergebnis vorzunehmen ist. Die Nachpfändung gibt nach feststehender Praxis einer neuen Gruppenbildung Raum; an ihr können also nach Massgabe von Art. 110 und 111 SchKG weitere Betreibungen teilnehmen, und sie unterliegt, als neue « Grundpfändung » im Sinne der vorinstanzlichen Benennungsweise, wiederum der Ergänzung gemäss dem Bedarf der durch sie veranlassten Bildung einer neuen Gruppe. Wie bei der Nachpfändung von Amtes wegen nach Art. 145 SchKG, so ist es auch zu halten bei einer Nachpfändung, die (binnen der Frist des Art. 88 SchKG) auf Begehren eines Gläubigers mit provisorischem Verlustschein vollzogen worden ist. Auch diese Art der Nachpfändung steht ausserhalb des Rahmens einer nach Art. 110 Abs. 1 Satz 2 von Amtes wegen vorzunehmenden blossen Ergänzung der Pfändung für die betreffende Gruppe. Sie ist gleich einer Nachpfändung nach Art. 145 selbständiger Art, weshalb die Teilnahme anderer Betreibungen nach Massgabe von Art. 110 und 111 ebenso offensteht. Es kann aber auch dann nicht anders sein, wenn die neue Pfändung nicht zufolge eines beim Betreibungsamte gestellten Nachpfändungsbegehrens, sondern zufolge Beschwerde wegen ungenügender Pfändung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde vollzogen worden ist, wie hier, wo sich die betreibende Gläubigerin nach Empfang der Pfändungsurkunde am 13. November 1943 mit Erfolg über die darin enthaltene Feststellung

eines unter dem Existenzminimum bleibenden Lohn-
einkommens beschwert und so die Anordnung einer
Lohnpfändung durch die Aufsichtsbehörde erlangt hat.
An diese am 22. Februar 1944 vollzogene Lohnpfändung
konnte sich die Rekurrentin (mit ihrer Erklärung vom
1. März 1944) gleichwie jeder andere Gläubiger (mit
einem binnen 30 Tagen gestellten Pfändungsbegehren)
anschliessen. Hiefür ist belanglos, dass sie davon abgesehen
hatte, sich bereits an die Pfändung vom 5. Oktober 1943
anzuschliessen, weil sie sich davon kein nennenswertes
Ergebnis versprach. Die neue Pfändung, die keine « Er-
gänzungspfändung » im Sinne von Art. 110 Abs. 1 SchKG
darstellt, gab Raum für die Ausübung neuer Teilnahme-
rechte, während es dabei zu bleiben hat, dass die Rekur-
rentin an der frühern, am 5. Oktober 1943 vollzogenen
Pfändung nicht teilnimmt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene
Entscheid aufgehoben.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

17. Entscheid vom 20. September 1944 i. S. Wwe. Hild.

Dienstverhältnis mit Pensionsberechtigung. Die Witwenrente ist
keine im Sinne von Art. 519 Abs. 2 OR bestellte Leibrente.
Sie kann daher nicht gültig gemäss Art. 92 Ziff. 7 SchKG
unpfändbar erklärt werden, sondern fällt unter Art. 93 SchKG.

Contrat de travail donnant droit à des pensions. La rente revenant
à la veuve de l'employé n'est pas une rente viagère constituée
dans les conditions prévues par l'art. 519 al. 2 CO. Elle ne peut
donc pas être valablement déclarée insaisissable selon l'art.
92 ch. 7 LP, mais tombe sous le coup de l'art. 93 LP.

Contratto di lavoro con diritto a pensione. La rendita spettante
alla vedova dell'impiegato non è una rendita vitalizia costi-
tuita secondo l'art. 519 cp. 2 CO e non può quindi essere vali-
damente dichiarata impignorabile a' sensi dell'art. 92 cifra 7
LEF, ma è retta dall'art. 93 LEF.

A. — Die Angestellten der Firma PKZ Burger-Kehl
& Co. Aktiengesellschaft in Zürich 2 sind bei dem im
Jahre 1922 als Stiftung errichteten Wohlfahrtsfonds
dieser Firma gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter,
Invalidität und Tod versichert. Art. 10 Abs. 1 des Stif-
tungsreglementes bestimmt: « Wird das Dienstverhältnis
aus einem andern Grunde als wegen Pensionierung vor
dem Rücktrittsalter aufgelöst, so erhält der Ausscheidende
die von ihm geleisteten Beiträge ohne Zins zurück, womit